



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Z.: Die österreichische Wahlreform.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Eine solche Großthat würde zu allen Zeiten, sei es in den Tagen des Alterthums oder in neueren Jahrhunderten, hoch gepriesen werden. Und so steht Colonel York da als ein würdiger Candidat für die glänzendsten Lorbeeren des Ruhms; er ist es werth und hat es verdient, daß man ihm eine Nische aushaue im Tempel der Unsterblichkeit. Kansas aber ist ihm zu einer Dankbarkeit verschuldet, welche es nur dadurch bethätigen kann, daß es ihm die ausgesuchtesten Begünstigungen zuwendet."

So steht zu lesen im „Fort Scott Monitor.“ Puff!

Die österreichische Wahlreform.

Wenn man die Geschichte Oesterreichs seit dem Jahre 1859 überblickt, so bietet sich ein unaufhörliches Schwanken von einem Gegensatz zum andern dar. Die verschiedenartigsten Experimente wurden vorgenommen, aber von vornherein mit dem Bewußtsein, daß sie weder untrüglich, noch dauerbar seien, und von jedem Windstoß, der von oben her wehte, umgeworfen werden könnten. Für jeden anderen Staat sind wenigstens die Grundlagen fest, und es handelt sich nur um eine mehr oder minder conservative oder liberale Verwaltung. In Oesterreich hingegen bedeutete noch jeder Cabinetwechsel auch einen System- oder Verfassungswechsel. Es handelt sich nicht um eine verschiedene Anwendung der Gesetze, sondern um eine fundamentale Umgestaltung des ganzen staatlichen Organismus. Hier stehen sich eben noch die nationalen Elementarkräfte unversöhnt gegenüber. Bis heute war unentschieden, wer Hammer und wer Ambos sein soll, ob Deutsche oder Slaven die Regierungsgewalt in Händen haben sollen. Noch verwickelter war die Lage für die Deutschen freilich noch bis zum Jahre 1867, bis zum Ausgleich mit Ungarn, welcher den Magyaren die Suprematie in Transleithanien überließ. Aber einfach und angenehm war die Lage der Deutschen auch in Cisleithanien durch den ungarischen Ausgleich noch keineswegs geworden. Auch hier standen 8 Millionen Deutsche 12 Millionen Slaven gegenüber, und unter den Gegnern der Deutschen standen auch hier stets die deutschgeborenen Clericalen und Feudalen mit ihren ländlichen Hintersassen. Wenn gleichwohl der nach der Decemberverfassung von 1867 gewählte Reichsrath eine deutsche Majorität aufwies, so mußte dieses Resultat dem Draußenstehenden ebenso auffallend erscheinen, als daß nach demselben Verfassungsgesetze wenige Jahre später, 1871 unter Hohenwart, die Majorität des Reichsrathes in den Händen der Föderalisten war. Bei oberflächlicher Betrachtung dieser Thatfachen erscheinen die Wähler in Oesterreich im höchsten Grade schwankend und jeder Strö-

mung der Regierung zugänglich. In Wirklichkeit aber ist dieß durchaus nicht der Fall. Die nationalen Parteien stehen sich in der schroffsten Unversöhnlichkeit gegenüber. Eine gegenseitige Annäherung ist vollständig ausgeschlossen. Die Ursache solcher schwankenden Resultate ist vielmehr ausschließlich auf das ganze bisherige Wahlsystem zurückzuführen. Als im Jahre 1859 das Octoberdiplom erlassen wurde, griff man auf die längst veraltete Provinzialeinrichtung zurück und rief die ständischen Landtage wieder in's Leben. Daran änderte auch der am 26. Februar 1861 durch Schmerling inaugurierte parlamentarische Constitutionalismus nichts Wesentliches. Denn aus dem Octoberdiplom war der Einfluß und das Wahlrecht der Landtage hinübergangen. Das Parlament wurde zwar mit großen Vorrechten ausgestattet und das deutsche Element vielfach in der Wahlordnung begünstigt, aber die Entscheidung über die Zusammensetzung des Reichsrathes ruhte doch wie in der vorparlamentarischen Zeit eigentlich in der Hand der Regierung, oder richtiger der Krone. Und zwar auf folgende Weise: Die Wählerschaft der 17 österreichischen Landtage ist in vier Gruppen oder Curien gesondert. Die erste Gruppe der Wähler besteht aus den landtäflichen Großgrundbesitzern, die früher schon das Recht der Repräsentation auf den Landtagen ausübten. Sie sind zusammengesetzt aus den Virilsten, die sich selbst vertreten, oder einen Deputirten schicken können, und aus den fideicommissarischen und nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzern. Die beiden letzten Kategorien bilden eine einzige Wahlkammer, welche per majora sämtliche Vertreter für den Landtag erwählt. Die Folge dieser Einrichtung ist, daß wenige Stimmen über die politische Parteistellung der Großgrundbesitzer in den Landtagen entscheiden. Sobald die Mehrheit der Großgrundbesitzer centralistisch ist, so gehören alle Landtagsabgeordneten dieser Curie zu dieser Partei, mit Ausnahme der paar Virilsten. Im umgekehrten Falle tritt einfach das entgegengesetzte Resultat ein, dann sind alle Vertreter der Großgrundbesitzer föderalistisch. Freilich gilt dieß nicht für alle Landtage. Für Schlessien, Niederösterreich, Salzburg, Steyermark und Kärnthén hat weder die clericale noch auch die föderalistische Partei in irgend einer Curie namhafte Erfolge zu erringen vermocht. Diese Provinzen sind die Paladine des Deutschthums und Centralismus und haben sich auch durch den größten Regierungseinfluß niemals von dieser politischen Grundrichtung abbringen lassen. Das entgegengesetzte gilt von Galizien, Dalmatien, Krain, Triest, Görz, Istrien in föderalistischer, und Vorarlberg und Tyrol in ultramontaner Beziehung; schwankend hingegen war das Resultat bis dahin ausschließlich in Böhmen, Mähren, Oberösterreich und Bukowina. Wie sich hier das Zünglein der Waage entschied, so gestaltete sich beinahe immer die Majorität des ganzen Reichsrathes.

In den übrigen Gruppen konnte man eigentlich von vornherein mit ziem-

licher Genauigkeit das Wahlresultat voraussagen. Die ländliche Bevölkerung des kleinen Grundbesitzes die indirect durch Wahlmänner wählte, hat zwar hier und da dem Einfluß der Behörden nachgegeben, aber im allgemeinen ist immer ein ziemlich constantes Resultat erfolgt. Noch mehr läßt sich dieß von der Curie der städtischen Wähler sagen. Diese wählen direct nach einem Census von 10 fl. Einkommensteuer. Derselbe Erfolg ist schließlich auch von der vierten und letzten Curie, der Handelskammern hervorzuheben, die je einen oder zwei Vertreter in den Landtag schicken. Das Endresultat hing also davon ab, wie Böhmen, Mähren, Oberösterreich und Bukowina ihre Landtage zusammensetzten.

Greifen wir beispielsweise Böhmen heraus. Dasselbe hat 241 Vertreter im Landtage. Von diesen sind 5 Virilisten, 16 fideicommissarische, 54 land- und lehntäfliche Vertreter des Großgrundbesitzes, 72 städtische, 79 ländliche Deputirte und 15 aus der Handelskammer. Es haben demnach sämtliche Vertreter des Großgrundbesitzes mit Hinzunahme der bischöflichen Virilisten über 75 Stimmen zu verfügen, während alle andern nur 166 Stimmen haben. Nach bisheriger Erfahrung war hier das der Verfassungspartei günstigste Resultat daß sie 79 Landtagsitze von den 166 übrig bleibenden gewann, also eine sehr erhebliche Minorität, während die Föderalisten deren 87 zur Verfügung hatten. Den Ausschlag gab stets die Curie der Großgrundbesitzer mit ihren 70 Stimmen. Wenige Stimmen Majorität gaben hier die Entscheidung.

Die Wahlkammer der böhmischen Großgrundbesitzer umfaßt im Ganzen zwischen 4—500 Wähler von denen mit ziemlicher Gewißheit 185—200 auf die Freunde der Verfassungspartei, 200 und etwas darüber auf die ihrer Gegner entfallen. Schwankend hingegen sind etwa 80 Stimmen, welche von der jeweiligen Regierung gewonnen werden können. Die Mittel dazu sind sehr verschiedener Art. Ein Theil der Wähler gehört unter die Kategorie der Hofcavaliere, die auf den Wink der Krone zu jeder Wahl bereit sind, ein anderer Theil ist durch Belohnungen, Ehrenstellen und materielle Vortheile regelmäßig zu gewinnen. Schließlich bleibt noch ein Rest über, der alle Manipulationen vereiteln kann. Um sich auch dieser Stimmen zu bemächtigen, hat man zu einem eigenthümlichen Experiment gegriffen. Man sucht soviel ländliche Güter als erforderlich sind, vorübergehend in die Hand zu bekommen und scheinbar auf diesen oder jenen Besitzer zu übertragen. Dazu gehören allerdings erhebliche Summen. In Böhmen würden sich demnach die Wahlkosten auf ungefähr 4 Millionen belaufen. Aber die Summe, welche zur Ausführung jener Manipulation nothwendig ist, stellt sich bedeutend höher, weil auch der wirkliche Werth der Güter, wenigstens vorübergehend zu berücksichtigen ist. Dieser beläuft sich auf etwa 8 Millionen fl., mithin muß

die Regierung eine Summe von 12 Millionen allein für Böhmen in Händen haben, um ein auf sechs Jahre wirkendes Wahlresultat sicher zu erreichen! Das Geld wurde bis dahin stets von den großen Wiener Banken und Gesellschaften bereitwillig hergegeben, wogegen sie allerdings als Gratification persönliche Ehren der Bankiers oder einträgliche Concessionen entgegennahmen. — Sollte diese Manipulation noch nicht verschlagen, so haben die Wahlcommissäre noch im letzten Augenblick einen kleinen Staatsstreich vorrätzig, indem sie soviel Güter und Stimmen der feindlichen Partei von der Landtafel absetzen, als erforderlich sind, um die Majorität zu sichern. Zwei bis drei Stimmen widerrechtlich unter dem Nimbus formeller Gewissenhaftigkeit ausgeschlossen, vermögen das ganze Resultat schließlich zu entscheiden. Diese 70 Stimmen der Großgrundbesitzer auf diese Weise zu Gunsten der Verfassungspartei oder ihrer Gegner gewählt, entscheiden nun auch über die Wahl des Landtags zum Reichsrath. Der Landtag bildet nämlich einen einheitlichen Wahlkörper und wählt die Abgeordneten in den Reichsrath; Böhmen beispielsweise 54. Die Deputirten müssen aber ferner aus den vier Curien des Landtags gesondert gewählt und sogar aus den Untergruppen jeder Curie entnommen werden. So kam es denn, daß unter einem centralistischen Ministerium auf Anwendung jener Hilfsmittel die Partei der Verfassungstreuen in Böhmen regelmäßig über 40 Vertreter, die der Gegner in diesem Falle nur über 14 zu verfügen hatte. Wenn aber das Ministerium der verfassungsfeindlichen Partei huldigt, so trat genau das entgegengesetzte Resultat ein. Dieselben Manipulationen wie in Böhmen, brachten auch in Mähren und Oberösterreich dieselben Resultate hervor. In Mähren verfügte die eine Partei über 19 Stimmen, die andere über 3, je nachdem das jeweilige Ministerium seinen Einfluß in die Waagschale warf. In Oberösterreich stellte es sich wie 8 zu 2. Nur in der Bukowina übte der Großgrundbesitz keinen Einfluß auf die Majorität des Landtages, sondern die Vertreter der Landgemeinden, die bis dahin unbedingt zur Verfügung der Regierung nachstanden.

Das Wahlresultat dieser vier Landtage bestimmte also eigentlich die Zusammensetzung des Reichsrathes. Von den 203 Plätzen desselben waren bis dahin 151 im festen Besitze der Parteien, indem unter allen Fällen die Verfassungstreuen auf 65, die Verfassungsfeinde auf aber 86 Sitze rechnen konnten. Der Rest von 52 Sitzen in den schwankenden Landtagen von Böhmen, Mähren, Oberösterreich und Bukowina entschied die Majorität des Reichsraths. Wurden diese Stimmen den Verfassungsfreunden zugelegt, so erhielten sie 117 Stimmen, die Gegner nur 86; gewannen dagegen die letzteren jene 52 Stimmen, so hatten sie die eclatante Majorität von 138 Stimmen, d. h. zwei Stimmen über die Zweidrittelmajorität des Abgeordneten-

hauses, mithin jene Stimmenanzahl, welche zur Abänderung der Verfassung nothwendig ist.

Das Schicksal der Verfassung war mithin in letzter Instanz abhängig von der Krone. Es bedurfte nicht einmal eines Staatsstreiches, um die Verfassung zu beseitigen, sondern einfach einer föderalistischen Majorität. Und daß eine solche Gefahr wirklich vorhanden war, hat die Hohenwart'sche Aera hinreichend gezeigt. Ihr war wirklich gelungen, die Zweidrittelmehrheit für die Föderalisten zu gewinnen und es stand nichts im Wege, das Experiment zu beginnen. Aber glücklicherweise erkannten die Deutschen, daß von dem Ausgange dieses Experimentes Alles für sie abhing. Die Politik Hohenwart war nicht sowohl gegen die staatsrechtliche Entwicklung Oesterreichs im Verfassungsmäßigen Sinne gerichtet. Es hing vielmehr die nationale Existenz der Deutschen davon ab. In den Erzherzogthümern, in Salzburg und Steyermark hatte Sprache und Sitte zunächst wohl nichts zu befürchten. Um so mehr aber in den gemischten Ländern, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten. Hier wäre den Deutschen das Messer an die Kehle gesetzt, während sie zum höheren Ruhme des Slaventhums unnachsichtlich geopfert worden. Die deutsche Amtssprache und Schule sollte in den gemischten Ländern proscribirt, ja sogar in den rheindeutschen Districten die slawische Sprache eingeführt, und von allen Beamten verlangt werden. Der Vertreibung der deutschen Beamten aus Ungarn und Galizien sollte auch die aus Böhmen, Mähren und Slavonien folgen. Das waren die Aussichten, welche die Politik der Fundamentartikel eröffnete. Da feierte der deutsch-nationale Gedanke zum ersten Male in Oesterreich einen wirklichen Triumph. Es bildete sich eine deutsch-nationale Partei, welche die Vertheidigung der nationalen Rechte der Deutschen in Oesterreich und ihre innige Verbrüderung mit dem neugeeinten deutschen Reiche auf ihre Fahne schrieb und über ein Aktionsprogramm sich einigte. Als den Hauptpunkt ihres Programms faßten sie die Wahlreform in's Auge. Durch die über ganz Oesterreich verbreiteten deutschen Vereine wurden Tausende von Petitionen hervorgerufen, um vom Reichsrath und der Krone die Wahlreform zu fordern. Es war begreiflich, daß weder der Kaiser noch auch die Regierung besonders enthusiastisch von dieser Forderung berührt waren. Bei einer durchgreifenden Reform mußte die Krone unbedingt einen großen Theil ihrer Präponderanz aufgeben, die Regierung die bequeme und herkömmliche Art der Parlamentsmacherei. Sollte die Wahlreform irgend einen Sinn und Zweck haben, so mußte sie mindestens die Verfassung hinfort vor jedem Amendirungsact der Föderalisten bewahren. Zur Erreichung dieses Zieles Seiten der deutschen Partei konnte nicht von einem Experiment nach theoretischer Schablone zu Nutzen und Liebe demokratischer Idiosynkrasie die Rede sein. Soviel hatte man denn doch in den 14 Jahren des österreichischen Ver-

fassungslebens gelernt, daß eine allgemeine Urwahl das Gegentheil von politischer Freiheit für Oesterreich bedeutet. Wenn man dieselbe bei den Ultramontanen, den Feudalen und Absolutisten, sowie den zu allen Coalitionen bereiten und durch und durch unfreien und servilen Slaven suchte, so hieß das soviel, daß man sich mit gefesselten Händen diesen Verbündeten auslieferte. Der Kampf um die Wahlreform in Oesterreich sollte wieder aufs Klarste beweisen, daß nicht die äußere Form über die liberale Frage entscheidet, sondern Wesen und Inhalt. Die Wahlreformfrage war lediglich eine politische Machtfrage. Es handelte sich in letzter Instanz einzig und allein darum, ob den Deutschen das Uebergewicht, welches ihnen größere Bildung und Wohlhabenheit zuspricht, verfassungsmäßig gesichert werden sollte, oder ob es auch in Zukunft von den jeweiligen Einflüssen auf die Krone in Frage gestellt werden konnte.

Indem man die Nothwendigkeit der Wahlreform ins Auge faßte, tauchte eine ganze Reihe von Projecten auf, um diesem Grundgedanken der Aktion gerecht zu werden. Darin stimmten alle überein, daß das Wahlrecht der Landtage vollständig aufgehoben und in eine directe Wahl umgeändert werden müsse. Aber in Betreff der Ausdehnung derselben herrschte eine sehr große Meinungsdivergenz. Die allgemeine Urwahl, wie sie für den deutschen Reichstag besteht, wurde von keinem namhaften österreichischen Politiker vorgeschlagen. Alle wollten wenigstens die Theilung der städtischen und ländlichen Wahlbezirke mit einem noch näher abzugrenzenden Censur festhalten. Die Frage war nur die, ob die Curie der Großgrundbesitzer aufgehoben oder beibehalten werden solle und wenn sie bleiben sollte, in welcher Ausdehnung? Mit Ausnahme des Abgeordneten Rechbauer aus Steyermark, der für ein Project mit Beseitigung der Großgrundbesitzer plädirte, entschieden sich alle Uebrigen dafür. Die Abgeordneten Giskra, Herbst, Knoll und Menger arbeiteten selbständige ausführliche Entwürfe aus, welche alle von der Basis ausgingen und ihre Vorschläge nur darauf richteten, die Zahl der deutschen Abgeordneten möglichst zu erhöhen. Da die Krone zu einer Beseitigung der Großgrundbesitzer ihre Genehmigung keinesfalls gegeben haben würde, so blieb nichts übrig, als das Verhältniß der anderen Curien zu derjenigen der Großgrundbesitzer möglichst zu heben, damit wenigstens der Einfluß der Krone auf das Wahleresultat auf ein möglichst bescheidenes Maß herabgedrückt wurde.

Diese Arbeiten lagen bereits vor, als der Minister des Innern von Rasser die von ihm ausgearbeitete Wahlvorlage einem Vertrauenscomité von Mitgliedern beider Häuser am 15. December vorigen Jahres unterbreitete. Der Minister schloß sich enger an das bestehende Wahlrecht an, als die genannten Abgeordneten. Er griff auch die Zahl der Abgeordneten nicht so hoch, indem er nur 120 neue Sitze bewilligen wollte, also im Ganzen 323.

In dem Wahlrecht der einzelnen Curien und auch an jener monströsen Einrichtung, daß die Großgrundbesitzer einer Provinz einen einzigen Wahlkörper bilden und per majora sämtliche Deputirte ihrer Gruppe wählen, sollte nichts geändert werden. Der Zuwachs sollte außerdem, dem bisherigen Verhältniß entsprechend, gleichmäßig zunehmen, so daß die Zahl der Vertreter der Großgrundbesitzer von 56 auf 84, der Städte und Handelskammern von 68 auf 120 und der Landgemeinden von 79 auf 113 projectirt wurde. — Bei dieser Zusammensetzung hätte die Verfassungspartei unbedingt auf 143 Sitze, die Gegner nur auf 127 rechnen können, während 53 Mandate je nach dem Einfluß der Regierung bald der einen, bald der andern Partei zu Gute gekommen wären. — Schon das muß als eine sehr günstige Veränderung gegen die frühere Wahlordnung angesehen werden; denn die Zweidrittelmajorität, die zur Verfassungsänderung durchaus nothwendig ist, konnte nun den Föderalisten nicht mehr zufallen. Seitdem aber hat sich die Situation noch wesentlich gebessert. In den gemeinschaftlichen Conferenzen gelang es der Verfassungspartei, noch 30 weitere Sitze herauszuschlagen, so daß nach der gegenwärtigen Vertheilung noch 20 Sitze der Verfassungspartei zu Gute kommen während die anderen 10 theils den Gegnern zufallen, theils der Machtsphäre der Regierung angehören. Die Majorität ist freilich der Verfassungspartei für alle Fälle noch nicht ganz gesichert, aber selbst im ungünstigsten Falle würde sie immer noch über 163 Stimmen verfügen und höchstens eine Majorität von 190 Stimmen gegen sich haben.

Der Einfluß der Verfassungspartei ist damit vollständig sicher gestellt. Die Zahl ihrer Gegner wird nie so groß werden können, daß dieselbe als Minorität durch eine Austrittserklärung die Beschlußunfähigkeit des Reichsrathes herbeiführen kann. Es würden auch dann, wenn alle Gegner der Verfassungspartei, was bis dahin noch niemals vorkam, austreten würden, doch noch 216 Stimmen, also weit über die beschlußfähige Zahl anwesend sein. Umgekehrt dagegen könnte bei einer föderalistischen Majorität und Regierung die Mandatsniederlegung von Seiten der Verfassungspartei den Reichsrath sprengen, also jede weitere Verhandlung unmöglich machen. Freilich ist immer noch der Uebelstand nicht vollständig beseitigt, daß durch das einfache Belieben der Krone ein föderalistisches Ministerium und eine Majorität dieser Parteirichtung an's Ruder käme; aber vor einer totalen Verfassungsänderung und vor Maßregeln, welche die nationale Entwicklung der Deutschen zu hemmen und ihre Rechte, Sprache und Cultur anzutasten geeignet wären, sind sie dadurch gesichert, daß sie das Parlament jederzeit beschlußunfähig machen können. Diese Vortheile sind so hervorragend, daß die Verfassungspartei die äußerste Mäßigung und Zurückhaltung zeigte, um das mühsam zu Stande gebrachte Werk nicht im letzten Moment noch zu Fall zu bringen. Dynehin

setzten die Gegner ja alles in Bewegung, es zu verhindern. Aber alle Petitionen und Intriguen vermochten nichts. Am 6. März wurde das Gesetz vom Abgeordnetenhaus en bloc, fast mit Einstimmigkeit angenommen, nachdem sich die Polen zuvor zurückgezogen hatten. Auch die anderen Factoren, das Herrenhaus und die Krone werden nicht zurückbleiben. *) Ein günstiger Wind weht für die Deutschen. Diese große und für die Deutschösterreicher wichtigste Errungenschaft, wird allen Anläufen und Anfeindungen zum Trotz Gesetzeskraft gewinnen. Möge die deutsche Partei mit gleicher Beharrlichkeit und Mäßigung auf diesem Wege fortschreiten.

3.

Die Wiederbesetzung des philosophischen Lehrstuhles in Münster.

Die philosophische Facultät der königlichen Academie zu Münster besitzt dieselben Privilegien, erstrebt dieselben Ziele und hat im Allgemeinen auch dieselben Leistungen aufzuweisen, wie die philosophischen Facultäten der übrigen deutschen Hochschulen. Eine Menge tüchtiger geschichtlicher, naturwissenschaftlicher und philologischer Arbeiten ist von ihr ausgegangen und mit rühmenswerthem Eifer ist man seither bedacht gewesen, die einzelnen Lehrstühle mit geeigneten Kräften zu besetzen.

Nur eine Disciplin, die Philosophie, ist seither stiefmütterlich bedacht gewesen und scheint auch jetzt noch keines besseren Laufes theilhaftig werden zu sollen. Der vorletzte Inhaber des einzigen Lehrstuhles für Philosophie, Clemens, war viel zu einseitig ultramontan, um seinen Schülern eine bedeutendere wissenschaftliche Anregung geben zu können; seine philosophischen Vorlesungen waren ganz nach dem Style eingerichtet, der in den Jesuitencollegien üblich war und während er, um ein Beispiel anzuführen, Kant in wenigen Stunden abthat, hat er sich in seinen Vorlesungen mit den Scholastikern des Mittelalters wochenlang beschäftigt. An kirchlichem Fanatismus wurde aber Clemens von seinem nächsten Nachfolger, Stöckl, noch übertroffen, der auf seine Schüler geradezu einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat. Seine wissenschaftliche Bedeutungslosigkeit und zugleich der gänzliche Mangel an Gewissenhaftigkeit wird am besten dadurch charakterisirt, daß er seine Geschichte der Scholastik, wie eine Recension haarklein bewiesen hat, aus wenigen zum Theil sehr bekannten Compendien nicht compilirt, nein zum großen Theile

*) Das Herrenhaus hat die Hauptneuerung, die directen Reichstagswahlen seither (am 27. März) mit 18 Stimmen über die Zweidrittelmehrheit angenommen. D. Red.